

Hinweisschilder vergangene Woche im Bereich der Bundesautobahn A4, Auf- und Abfahrt Oberlichtenau/Chemnitz Ost, aufgestellt.

Kämmerer Schroth informiert über die Ausreichung von Dokumenten zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts. Betroffen hiervon seien die § 73 Absatz 5 SächsGemO i.V.m. dem § 28 Absatz 2 Nr. 11 SächsGemO zu Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen. Demnach habe der Gesetzgeber sehr restriktive Anpassungen im Umgang mit den soeben erwähnten Zuwendungen getroffen. Auf Druck des Sächsischen Städte- und Gemeindetages habe das Sächsische Innenministerium nun Hinweise zum Umgang mit den neuen Regelungen veröffentlicht, welche den Gremiumsmitgliedern ausgereicht wurden. Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, sich im Rahmen der nächsten Ausschuss- und Stadtratssitzungen zur weiteren Verfahrensweise abzustimmen. Es wird um Sichtung der hierzu als Tischvorlage ausgereichten Unterlagen gebeten.

### TOP 3

#### **Berichterstattung des Beauftragten des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau, Herrn Stadtrat Hermann von Strauch, zur Überprüfung der Angestellten der Stadtverwaltung Zschopau auf ehemalige Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR**

StR von Strauch verweist zu Beginn seiner Ausführungen auf eine Dokumentenmappe, welche den Gremiumsmitgliedern zur Einsichtnahme umhergereicht wird. Grundlage der Akten-Einsichtnahme waren die Beschlüsse Nr. 13 und 14 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 01.09.2004 und die Beschluss-Nr. 21 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner 3. öffentlichen Sitzung am 06.10.2004. Die Bescheide der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bzw. Gauck-Behörde über die erfolgte Überprüfung der Stadträte entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 13 vom 01.09.2004 habe StR von Strauch im Jahre 2005 entgegengenommen und deren Inhalt anschließend dem Stadtrat mitgeteilt. Im Fortgang gehe es somit lediglich um die Wiederholungsprüfung der Bediensteten der Stadtverwaltung Zschopau entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 14 vom 01.09.2004. Die Bescheide mit den Ergebnissen dieser Überprüfung habe StR von Strauch am 05.02.2014 eingesehen. Ein ihm wichtig erscheinenden Abgleich mit Unterlagen der Stadtverwaltung Zschopau habe er am 17.02.2014 vorgenommen. Die Akteneinsicht erfolgte im Amtszimmer und in Gegenwart von OB Baumann. Das Beantragungsschreiben zur Überprüfung durch die Gauck-Behörde ist auf den 20.12.2004 datiert und trägt die Unterschrift von OB Baumann. Der Monat Dezember des Jahres 2004 war dementsprechend maßgeblich für die Beantragung. Beantragt wurde die Überprüfung von 119 Personen. Diese Zahl stelle eine Auswahl der Bediensteten der Stadtverwaltung Zschopau dar. Die Auswahl erfolgte aufgrund der Empfehlungen, welcher Personenkreis zu überprüfen ist, enthalten in dem Mitgliederrundschreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages Nr. 506/04 vom 15.08.2004, Seite 10f. Unter Ziffer 2.3 heißt es: „Die Eingrenzung von erneut zu überprüfenden Bediensteten [...] soll anhand der Kriterien ‚leitende Funktion‘ und ‚sicherheitsrelevanter Bereich‘ erfolgen.“ Unter Ziffer 2.3.1 werde dies näher ausgeführt: „Welche Bediensteten eine ‚leitende Funktion‘ innehaben, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen in der jeweiligen Verwaltung. Bedienstete sind leitend tätig, wenn sie nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan befugt sind, selbständig Sachentscheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und sie nach außen zu vertreten.“ Unter Ziffer 2.3.2 heißt es: „Als in ‚sicherheitsrelevanten Bereichen‘ tätig, zählen insbesondere Bedienstete, welche mit sensiblen Daten und Informationen umgehen oder in sonstigen repräsentativen/öffentlichkeitswirksamen Bereichen arbeiten. [...] Die genaue Abgrenzung muss von jeder Kommune in eigener Verantwortung nach Maßgabe sachlicher Differenzierungskriterien und unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten der Verwaltung getroffen werden.“ Dem Oberbürgermeister werde demnach hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt, resümiert StR von Strauch. Es wird dem Stadtrat überlassen einzuschätzen, ob OB Baumann jenen Spielraum im Sinne der genannten Empfehlungen genutzt habe. Interessant sei in diesem Zusammenhang der Passus aus Ziffer 2.5: „Beschäftigte, welche sich im Rahmen der Altersteilzeit bereits in der Freistellungsphase befinden, sind von einer erneuten Überprüfung auszunehmen. Im Einzelnen gestaltete sich die Beantragung der Überprüfung in Zschopau wie folgt: Im Dezember 2004 waren bei der Stadtverwaltung Zschopau 122 Personen fest angestellt. Dazu kamen 44 Personen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellte Personen, Zivil-

dienstleistende und geringfügig Beschäftigte. Um diese Zahlen feststellen zu können, habe sich StR von Strauch die Gehaltsliste von der Lohnbuchhaltung vorlegen lassen. Dies ermöglichte ein Abgleich der Namen - allerdings nur der Namen und keine weiteren Personendaten. Enthalten doch die Unterlagen der Gauck-Behörde Geburtsdaten, die der Lohnbuchhaltung Adressen. Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfungen erschien StR von Strauch der Abgleich der Namen ausreichend. Hierbei stellte sich heraus, dass für die nicht fest angestellten Personen keine Überprüfung beantragt worden war. Aus dem Kreis der fest angestellten Personen wurden drei von der Überprüfung ausgenommen. Eine befand sich in Altersteilzeit, zwei wurden aufgrund der Verfahrensempfehlungen des SSG-Mitgliederrundschreibens ausgenommen. Erläuterungen hierzu könne sicherlich OB Baumann geben. Somit verblieben 119 zu überprüfende Personen. Die ersten Bescheide der Gauck-Behörde tragen das Datum des 21.06.2005, die letzten das des 17.08.2005. Sie lagen laut signiertem Posteingangsstempel am 23.08.2005 der Stadtverwaltung Zschopau vor. Dem Antwortschreiben der Gauck-Behörde ist eine Namensliste der überprüften Personen beigelegt, sie umfasst 119 Personen. Bei 117 dieser Personen lautet der erste Abschnitt des Überprüfungsbescheides folgendermaßen: „Aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich unter den angegebenen Daten zur oben genannten Person ergeben, dass keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit dieser Person für den Staatssicherheitsdienst vorliegen.“ Es handle sich um vorgefertigte, maschinell erstellte Bescheide. Eine Kopie davon kursiere in der Informationsmappe. Der Name wurde selbstverständlich getilgt, erläutert StR von Strauch. Bei zwei Personen besage der erste Satz des ebenfalls vorformulierten Schreibens, dass „unter den angegebenen Daten zur obengenannten Person in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes recherchiert wurde. Die Ergebnisse liegen dieser Mitteilung bei und sind Bestandteil desselben.“ StR von Strauch verliest die Seite mit den Ergebnissen unter Auslassung der personenbezogenen Daten vor: „Aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich ergeben, dass die oben genannte Person vom [...] bis [...] beim Wachregiment bei Berlin - Bezeichnung ab dem 15.12.1967 ‚Feliks Dzierzynski‘ - aktiven Wehrdienst in der Art ‚Dienst auf Zeit‘ geleistet hat und nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit mit dem Dienstgrad [...] entlassen wurde.“ Das Wachregiment war eine Struktureinheit des Staatssicherheitsdienstes. Die Einstellung erfolgte auf freiwilliger Basis. Laut Wehrdienstgesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war der Dienst auf Zeit, ein zeitlich auf mindestens drei Jahre befristetes und freiwillig eingegangenes Dienstverhältnis. Seine Ableistung beim MfS war dem damaligen Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee - NVA - gleichgestellt. Laut Dienstlaufbahnordnung des MfS waren Soldaten und Unteroffiziere, die Dienst auf Zeit leisteten, Angehörige des MfS und standen in einem Dienstverhältnis des MfS. Gemäß § 6 Absatz 4 Nr. StUG gelten sie dementsprechend während der Ableistung dieses Dienstes auf Zeit als hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.“ In dem ersten Fall, bei dem dieser Bescheid erging, handelt es sich um eine Person der Kernverwaltung im Rathaus unterhalb der Amtsleiterfunktion. In dem anderen Fall handelt es sich um eine Person, die nicht der Kernverwaltung zuzuordnen ist, die also keine Entscheidungsbefugnis besitzt, die über die eigene Person hinausgehe. StR von Strauch habe sich in beiden Fällen auch die eidesstattlichen Erklärungen vorlegen lassen, die jeder Angestellte der Stadtverwaltung Zschopau unterschreiben musste. Sie habe folgenden Wortlaut: „Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich zu keiner Zeit offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS beziehungsweise AfNS war und bin mit einer Überprüfung meiner Angaben durch Akteneinsicht einverstanden.“ Im ersten Fall, so StR von Strauch, wurde diese Erklärung ohne Streichungen unterschrieben. Es stehe dabei aber folgender handschriftlicher Zusatz: „In der Zeit von [...] bis [...] war ich im Rahmen der Wehrdienstleistung im Wachregiment ‚Feliks Dzierzynski‘ Berlin beschäftigt.“ Im zweiten Fall wurde ebenfalls der vollständige Text der Erklärung unterzeichnet - jedoch ohne ergänzenden Zusatz. Als Vertrauensperson des Stadtrates, so StR von Strauch, sei es nicht seine Aufgabe, jene Tatsachen zu bewerten, sondern nur festzustellen, dass vor allem in diesem zweiten Fall ein Mitarbeiter der Stadt eine Erklärung an Eides Statt abgegeben habe, die sich bei der Nachprüfung als unwahr herausgestellt habe.

StR Bartsch verweist auf die beiden seitens StR von Strauch erwähnten eidesstattlichen Erklärungen. So weise eines der beiden Schriftstücke einen Zusatzvermerk zum Dienstverhältnis beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin aus, während im anderen Fall hierzu keine Angaben gemacht wurden. Fraglich sei, ob OB Baumann Maßnahmen zur Untersuchung eingeleitet habe. OB Baumann verneint dies. StR Bartsch kommt auf die Gesamtzahl der untersuchten Personen zu

sprechen. So habe OB Baumann mehrfach die Untersuchung aller Beschäftigten bestätigt, was auf Basis der durch StR von Strauch durchgeführten neuerlichen Recherche nicht korrekt sei. Demnach sind drei Beschäftigte keiner Prüfung unterzogen worden, wobei sich eine Person bereits in Altersteilzeit befand. Von Interesse sei, weshalb bei den beiden anderen Beschäftigten keine weitere Untersuchung stattfand. OB Baumann wird jene Frage im Rahmen des nichtöffentlichen Teils beantworten.

StR Dr. Meyer verweist auf das Stadtratsprotokoll vom 08.12.2010, was eine Anfrage von StR Schubert beinhalte. Demnach wurde seitens der Verwaltung die Überprüfung aller Beschäftigten der Stadtverwaltung Zschopau bestätigt. Die Sitzungsniederschrift des Stadtrates vom 25.08.2006 weise eine Frage seitens StR von Strauch zur selben Thematik auf. OB Baumann antwortete zum damaligen Zeitpunkt, dass alle Beschäftigten überprüft worden seien. StR Dr. Meyer konstatiert, dass jene Aussagen seitens der Verwaltung bzw. OB Baumann falsch waren. OB Baumann präzisiert seine damalige Aussage mit dem Wortlaut „alle zu berücksichtigenden“ Beschäftigten.

StR Müller nimmt Bezug zur Wortmeldung von StR Bartsch. Fraglich sei, weshalb laut OB Baumann keine Konsequenzen gezogen wurden. Nach Auffassung von OB Baumann war aufgrund der vorliegenden Angaben keine derart hinreichende Verbindung zum MfS existent, sodass Schaden hätte hiervon ausgehen können. Zudem sei möglicherweise nicht allen Mitarbeitern beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin bewusst gewesen, dass dieses einen Bestandteil des MfS darstellte. Im Zweifelsfalle ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Als Vertrauensperson stehe StR von Strauch keine Bewertung der Sachlage zu. Als Stadtrat vertrete er die Meinung, dass seiner Auffassung nach grundsätzlich kein Problem mit vor Jahrzehnten beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin tätigen Beschäftigten der Stadtverwaltung Zschopau bestehe. Im Falle des Zusatzvermerks hätte jedoch die Passage „zu keiner Zeit“ in der eidesstattlichen Erklärung gestrichen werden müssen. Inakzeptabel sei, dass der Beschäftigte im zweiten Fall eine unwahre eidesstattliche Erklärung abgegeben habe. StR Bohring gibt zu bedenken, dass jener zweiten Person möglicherweise ihre Stellung zum MfS durch Tätigkeit beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin nicht bewusst gewesen sei. Die eidesstattliche Erklärung gebe hierüber keine Auskunft. StR von Strauch verweist auf den § 6 Absatz 4 Nr.1 StUG und zitiert diesen:

„Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.“

StR Bohring wiederholt, dass möglicherweise nicht allen Beschäftigten ihre Stellung zum MfS durch Tätigkeit beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin bewusst gewesen sei. StR Dr. Meyer klärt auf. Demnach konnte man den beim soeben erwähnten Wachregiment getragenen Uniformen entsprechende Hinweise entnehmen. StR Müller merkt an, dass bei Abgabe der eidesstattlichen Erklärungen das seitens StR von Strauch genannte Gesetz bereits existent war. StR Bartsch verweist auf die eidesstattlichen Erklärungen, worin einer der beiden Beschäftigten einen Zusatzvermerk eingetragen habe. Dies beweise, dass damalige Beschäftigte beim Wachregiment „Feliks Dzierzynski“ Berlin Kenntnis über ihre Tätigkeit besaßen.

OB Baumann dankt StR von Strauch für dessen ausführliche Ausarbeitung.

Die eingangs zur Einsichtnahme an die Gremiumsmitglieder umhergereichte Informationsmappe wird an StR von Strauch zurückgegeben.

#### TOP 4

#### **Widerruf der Bestellung der stellvertretenden Kassenleiterin der Stadtkasse Zschopau - Beschlussfassung**

StR Schubert fragt, ob eine Umstrukturierung notwendig war. Sollte dies der Fall sein, so wird um Begründung gebeten. OB Baumann trägt vor, dass Frau Seddig als Ersatz für eine ausgeschiedene Standesbeamtin eingesetzt wird.